

## 17. Änderungssatzung

vom 11. Dezember 2019 zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Inden vom 30. November 1978.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachungen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S.202), in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen- Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S.390) und §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S.687) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende 17. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Inden vom 30. November 1978 beschlossen:

### Artikel I

Die Gebührensätze in § 2 Abs. 4 Buchstabe a bis c werden wie folgt geändert:

Für das Jahr 2019 werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient,<br>für den Winterdienst        | 0,23 Euro |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient,<br>für den Winterdienst | 0,23 Euro |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient,<br>für den Winterdienst  | 0,23 Euro |

Für das Jahr 2020 werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient,<br>für den Winterdienst        | 0,35 Euro |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient,<br>für den Winterdienst | 0,35 Euro |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient,<br>für den Winterdienst  | 0,35 Euro |

### Artikel II

Die Fälligkeit in § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

### Artikel III

Diese 17. Änderungssatzung tritt ab 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30. November 1978, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2016 zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Inden vom 30. November 1978 insoweit außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 17. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2019 zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Inden vom 30. November 1978 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein- Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 11. Dezember 2019

Bürgermeister